

10. Die öffentliche Auslegung der Abstimmungslisten hat ab 12. Juni 1954 zu beginnen und muß bis 26. Juni 1954, 18.00 Uhr (auch sonntags) erfolgen.

Die Auslegungszeit erfolgt täglich in der Regel von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, um jeden Werktätigen Gelegenheit zu geben, auch in den Abendstunden die Abstimmungslisten einzusehen.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Abstimmungslisten hat nach dem Muster der Anlage 3 ab 5. Juni 1954 zu erfolgen.

11. Für die öffentliche Auslegung der Abstimmungslisten sind geeignete Räume auszuwählen. Ein Beauftragter des Abstimmungsleiters hat an Hand der Abstimmungslisten den Einsichtnehmenden Auskunft zu geben, ob sie in die Listen eingetragen sind. Die Abstimmungsberechtigten haben das Recht, in die Listen Einsicht zu nehmen. In die Abstimmungslisten ist ein Vermerk über die Einsichtnahme durch den Beauftragten des Abstimmungsleiters zu machen.

In größeren Stadtbezirken, Städten und Gemeinden hat die Auslegung in den Abstimmungsbezirken zu erfolgen.

12. Abstimmungsberechtigte, die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin umziehen und sich bis einschließlich 11. Juni 1954 polizeilich abmelden, sind aus den Abstimmungslisten ihres bisherigen Wohnortes zu streichen und in die Abstimmungslisten des neuen Wohnortes aufzunehmen.

Abstimmungsberechtigte, die sich ab 12. Juni 1954 polizeilich abmelden, werden in den Abstimmungslisten ihres bisherigen Wohnortes weitergeführt; ihnen sind durch die Abstimmungsleiter ihres bisherigen Wohnortes Stimm Scheine auszuhändigen. Die Aushändigung des Stimm Scheines ist in Spalte 8a der Abstimmungsliste zu vermerken.

13. Jeder Abstimmungsberechtigte, der die Abstimmungslisten für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Abstimmungsberechtigung bei einem in der Abstimmungsliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat dies dem Abstimmungsleiter anzuzeigen.

Stellt der Abstimmungsleiter fest, daß die Abstimmungslisten unrichtig oder unvollständig sind, hat er diese sofort zu berichtigen.

Von etwaigen Streichungen aus den Abstimmungslisten ist der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

Über Einsprüche in bezug auf Abstimmungslisten entscheidet der Abstimmungsausschuß des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde innerhalb zwei Tagen.

Gegen die Entscheidung des Abstimmungsausschusses des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde hat der Abstimmungsberechtigte innerhalb von zwei Tagen Einspruchsrecht beim Abstimmungsausschuß des Stadt- oder Landkreises, über den Einspruch ist innerhalb von zwei Tagen zu entscheiden.

14. Die berichtigten Abstimmungslisten sind am 26. Juni 1954 nach Schluß der öffentlichen Auslegung durch den Abstimmungsleiter abzuschließen. Von den Abstimmungslisten verbleibt ein Exemplar beim Abstimmungsleiter, ein Exemplar ist dem zuständigen Abstimmungsvorstand vor Beginn der Abstimmung am 1. Abstimmungstag zuzuleiten.

15. Die Bevölkerung ist täglich auf die Einsichtnahme in die Abstimmungslisten zur Sicherung des Rechts zur Teilnahme an der Abstimmung hinzuweisen.

IV. Stimm Scheine

16. Der Stimm Schein ist nur gültig, wenn er das Dienst Siegel des zuständigen Rates des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde trägt.

17. Stimm Scheine werden bei Nachweis der Dringlichkeit und auf Antrag des Abstimmungsberechtigten bis 26. Juni 1954 einschließlich ausgestellt.

Die Ausstellung ist in den Abstimmungslisten zu vermerken.

18. Als Stimm Schein ist das Muster nach Anlage 4 zu verwenden. Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren werden Stimm Scheine mit dem Aufdruck B ausgegeben.

19. Urlauber und andere Reisende, die sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht an ihrem Wohnort aufhalten und bereits vor dem 12. Juni 1954 ihren Urlaub oder ihre Reise antreten, erhalten bis einschließlich 11. Juni 1954 von ihrem Abstimmungsleiter eine Bescheinigung (Anlage 5), daß sie einen Stimm Schein nicht erhalten haben. Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist in der Abstimmungsliste in Spalte 8a zu vermerken. Mit dieser Bescheinigung können sie beim Abstimmungsleiter ihres Urlaubs- oder Aufenthaltsortes, wo sie vorübergehend polizeilich gemeldet sind, einen Stimm Schein erhalten. Die Bescheinigung ist bei Aushändigung des Stimm Scheines einzuziehen.

20. Für Insassen von Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Kurheimen und für internatsmäßig untergebrachte Abstimmungsberechtigte, die an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort nicht polizeilich gemeldet sind, hat die Anstaltsleitung, Kurverwaltung, Verwaltungsleitung bis zum 26. Juni 1954 Stimm Scheine zu besorgen.

V. Abstimmungskabinen

21. Für jeden Abstimmungsraum ist durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Abstimmungsraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen (Kabinen) an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vor sorge zu treffen, daß der Abstimmende den Abstimmungsschein ungestört für die Abgabe vorbereiten kann.

Der Abstimmungsleiter trägt die Verantwortung für die Einrichtung der Abstimmungskabinen.